JN 80015

N. 203.

1844.10

Der Untergriffnete ist schon seit dem Tode des Herrn Pfarrers Mosel um die Anfertigung des ersten Kirchenbuches, welches in der Filialkirche Hellig eingeführt wurde, und dem zweiten Kirchen Register welches in der Pfarrkirche Hellig aufbewahrt wird ~~beschäftigt~~ beschäftigt gewesen sey.

Da nun aber ein Register gestohlen ist, so wird der Unterzeichnete [illegible] es wieder in Ordnung zu setzen.

Die Vorzüge und Mängel des Untergriffenen sind jedem Gemeindemitglied bekannt, so daß es d. M. zu beurtheilen überlassen bleibt, ob er der richtige Mann wäre, welcher die erste Filialkirche wirklich errichten helfen wollte.

Es erscheint sich daher nur noch die Bitte, ihm die Gnadenbezeugung zu ertheilen, wie solche die Pfarrei ~~auf~~ Schwarzenbach erhielten.

Indem er sich nun zugleich, daß er seine nun 33 jährige Dienstzeit in Jahre 813 als bei der k. k. Feldbäckerei Bayern, wo er den die Stelle unentgeltlich auf den Jahre [illegible] Kirchen Register einzuge, so daß, wenn er sich für Jahrgewalt abzugehen wäre, die gegenwärtig angeführte Belohnung ~~für sich~~ ~~in~~ in Wegen der Mangelhaft zugerechnet gebühre wird.